Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5777

01. 10. 76

Sachgebiet 7

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Erhöhung der mit Verordnung (EWG) Nr. 91/76 für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in Portugal festgesetzten Richtplafonds

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung folgender Gründe:

Aufgrund von Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zum Abkommen von 1972 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik [1]) hat der Rat mit Verordnung (EWG) Nr. 91/76 [2]) die Richtplafonds festgesetzt, denen die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Portugal im Jahre 1976 unterworfen sind. Am 20. September 1976 ist zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik ein Interimsabkommen [3]) unterzeichnet worden. Nach Artikel 3 dieses Interimsabkommens sind die mit Verordnung (EWG)Nr. 91/76 für das Jahr 1976 festgesetzten obengenannten Richtplafonds zu erhöhen. Die vorgenannte Verordnung ist demnach entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 91/76 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 301 vom 31. Dezember 1972, S. 180

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 16 vom 24. Januar 1976, S. 21

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . . vom . . ., S. . . .

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Anhang

Anhang I

Liste der Waren, deren Einfuhr im Jahre 1976 Richtplafonds unterliegt

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer	Höhe des Plafonds – in t –
1	2	3	4	5
I P 1	45.02	Würfel, Platten, Blätter und Streifen, aus Naturkork, einschließlich Würfel oder Quader zum Herstellen von Stopfen	45.02 – alle Nrn.	Plafond ausgesetzt
I P 2	45.03	Waren aus Naturkork	45.03 – alle Nrn.	11 473
I P 3	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	55.05 – alle Nrn.	9 771
I P 4	56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	56.07 – alle Nrn.	2 767
I P 5	59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten	59.04 – alle Nrn.	9 782
I P 6	60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert	60.04 – alle Nrn.	Plafond ausgesetzt
I P 7	60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert	60.05 – alle Nrn.	843
I P 8	61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben	61.01 – alle Nrn.	1 057
I P 9	61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	61.02 – alle Nrn.	323
I P 10	61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten	61.03 – alle Nrn.	1 224
I P 11	61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	61.04 – alle Nrn.	103

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 29. September 1976 – 14 – 680 70 – E – Zo 101/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. September 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

Aufgrund von Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zum Abkommen von 1972 zwischen der Gemeinschaft und Portugal hat der Rat mit Verordnung (EWG) Nr. 91/76 die Richtplafonds festgesetzt, denen die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Portugal im Jahre 1976 unterworfen sind.

Es ist jedoch vorgesehen, daß am 20. September 1976 ein Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen unterzeichnet wird und ebenfalls ein Interimsabkommen zur vorzeitigen Inkraftsetzung einiger in diesem Zusatzprotokoll enthaltenen Bestimmungen über den Warenverkehr.

Artikel 3 dieses Interimsabkommens sieht für 1976 die Erhöhung der für das Jahr 1976 mit Verordnung (EWG) Nr. 91/76 festgesetzten Richtplafonds vor.

Da das Inkrafttreten des Interimsabkommens für den 1. November 1976 vorgesehen ist, muß die obengenannte Verordnung dementsprechend geändert werden.

Dies ist Gegenstand des vorliegenden Vorschlages.